Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/8 9ObA213/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.1993

Norm

AngG §27 C1

Rechtssatz

Der Entlassungsgrund kann durch Zeitablauf so viel an Bedeutung verloren haben, daß er eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht mehr unzumutbar macht, auch wenn der Dienstgeber keine Kenntnis vom Entlassungsgrund hat.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 213/93
  Entscheidungstext OGH 08.09.1993 9 ObA 213/93

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Angestellte, Unzumutbarkeit, Weiterbeschäftigung, Fortbeschäftigung, Zumutbarkeit, Ende, Beendigung, vorzeitige Auflösung, Arbeitsverhältnis, Verfristung, Verspätung, Verlust, Untergang, Entlassungsrecht, Zeitpunkt, Erklärung, Anspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0029243

Dokumentnummer

JJR_19930908_OGH0002_009OBA00213_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at